

zusetzen, die über Vermittlungsvorschläge zu beraten und zu berichten hat; erfolgt auch dann keine Verständigung, so werden die Akten dem Hanseatischen Oberlandesgericht zugesandt, welches endgültig entscheidet. (Entsprechend in Lübeck das Hanseatische Oberlandesgericht, in Hamburg das Reichsgericht.) Das Oberlandesgericht ist bisher in bremischen Verfassungskonflikten noch nicht angerufen; eine Vermittlungsdeputation wirkte noch kürzlich erfolgreich bei einem Konflikt über die Grenzen der Zuständigkeit der Handels- und Gewerbekammer (s. § 21 a. E.).

D. Die offiziellen Berufsvertretungen.

§ 19. Übersicht.

Es ist eine Eigenart der bremischen Verfassung, daß die offiziellen Berufsvertretungen von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft in die Grundgesetze des Staates aufgenommen und seinem Grundbau eingefügt sind. Es entspricht dies sowohl der geschichtlichen Bedeutung des Handels, der Gewerbe und ihrer Vertretungen in der Entwicklung der Stadt als auch ihrer Bedeutung im heutigen Staatsleben. Der Großhandel und der Gewerbestand haben jeder zwei Organe, ein weiteres und ein engeres: Kaufmannskonvent und Handelskammer, Gewerkekonzent und Gewerbekammer; die Landwirtschaft besitzt nur das entsprechende engere Organ in der Kammer für Landwirtschaft. Die Berufskammern sind der offizielle Mittelpunkt für die Interessen ihres Berufskreises, um diesen Geltung im Staate zu verschaffen. Als staatliche Organe haben sie die Aufgabe, auf alles, was ihren Berufszweig angeht, ihr Augenmerk zu richten, die Gesamtinteressen ihrer Berufsgruppen zu vertreten und die Behörden durch Gutachten und Berichte zu unterstützen; aber in